

Poolratingmodelle: Einsatzspektrum und Ausgestaltung

CREDIT

DATA

RATING

CredaRate

EXPERTS FOR INTERNAL RATING SYSTEMS

Kreditrisikosteuerung

Die Steuerung von Ausfallrisiken ist nicht nur für Kreditinstitute, sondern auch für alle Unternehmen eine der zentralen Herausforderungen für ein erfolgreiches Risikomanagement.

INTERNE RATINGSYSTEME IN DER UNTERNEHMENSSTEUERUNG VON KREDITRISIKEN

Interne Ratingsysteme sind heute aus einer modernen Unternehmenssteuerung nicht mehr wegzudenken. Dies gilt in besonderem Maße für die Steuerung von Kreditinstituten, da bei ihnen Kreditrisiken den größten Anteil an den gesamten Unternehmensrisiken ausmachen. Es verwundert daher nicht, dass das Thema „Interne Ratingsysteme“ schon seit vielen Jahren über den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht weltweit auch in das nationale bzw. europäische Aufsichtsrecht einfließt.

Gleichwohl stellen interne Ratingsysteme keine bankspezifische Besonderheit dar: Vielmehr hat sich in den letzten Jahren in Theorie und Praxis die Erkenntnis durchgesetzt, dass dem Management von Kreditrisiken in nahezu allen Wirtschaftszweigen eine wichtige, wenn nicht zentrale Rolle zukommt.

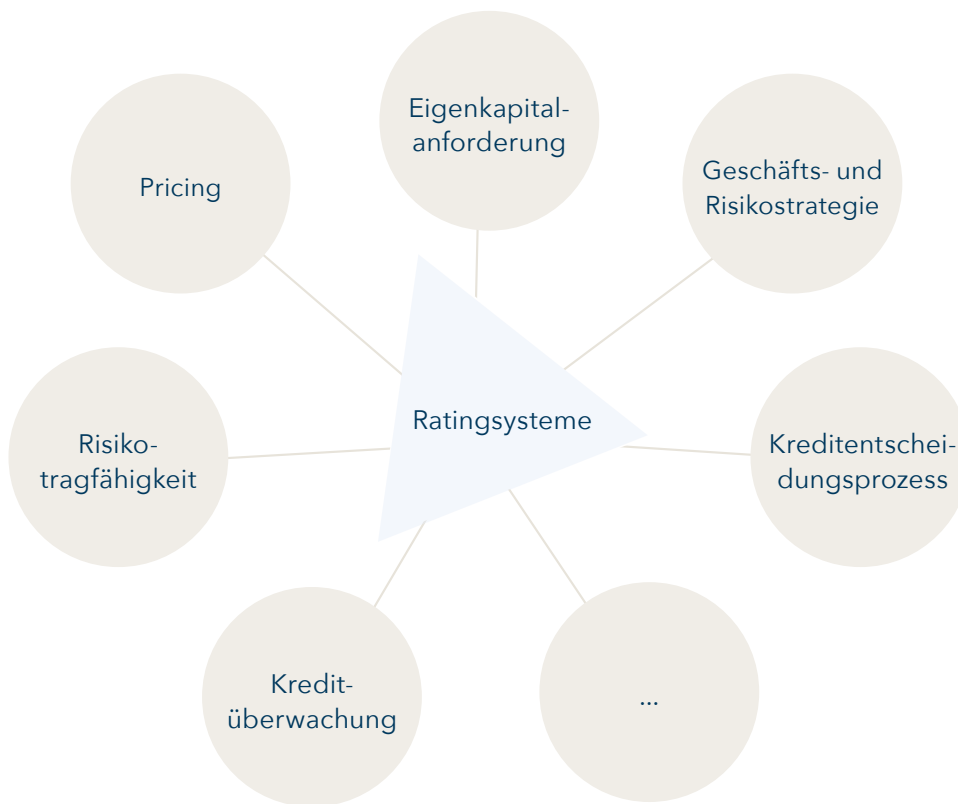
Die erfolgreiche Steuerung von Kreditrisiken erfordert vom Management eine Festlegung von Art und Umfang der für die Bonitätsanalyse erforderlichen Informationen, die Auswahl geeigneter Modelle und Prozesse zur Modellvalidierung sowie die Bereitstellung der hierfür erforderlichen IT-Infrastruktur. Für die Bildung eines ausgewogenen Urteils über Kreditrisiken reicht dabei ein Rückgriff auf externe Ratings – sofern überhaupt verfügbar – in der Regel nicht aus. Vielmehr ist die Verwendung von internen Rating- und Scoringssystemen zur Risikoklassifizierung unverzichtbarer Bestandteil eines umfassenden Risikomanagements und daher auch bei vielen Unternehmen bereits gängige Praxis.

Die Ergebnisse interner Ratingsysteme spielen eine zentrale Rolle bei der Steuerung von Kreditrisiken. Zunächst beeinflusst die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten nicht zurückführen kann, die Entscheidung über die Kreditvergabe selbst. Daneben fließt die Ausfallwahrscheinlichkeit in eine Vielzahl weiterer Steuerungsprozesse im Unternehmen ein.

Aus der Aggregation von Einzelratinginformationen lassen sich wesentliche Steuerungsinformationen für das Portfoliomanagement ableiten. Hierzu zählen beispielsweise die Messung von Ratingmigrationen zur Ableitung von Mehrjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten, die Durchführung von Stresstests, die Abschätzung unerwarteter Verluste als Basis für Risikotragfähigkeitsberechnungen und schließlich die Allokation von (Risiko-) Kapital. Daneben spielen Ausfallwahrscheinlichkeiten auch in der Bilanzierung eine zunehmend wichtige Rolle, etwa im Kontext der Anwendung von IFRS 9.

Bei der Entwicklung und dem Betrieb dieser Modelle sind insbesondere Kreditinstitute in ihrem unternehmerischen Handeln nicht gänzlich frei, sondern müssen umfangreiche regulatorische Vorgaben von nationalen und internationalen Aufsehern beachten. Für die Entwicklung von Ratingmodellen bedeutet dies, dass es nicht nur für die internen Zielsetzungen, sondern auch für die regulatorische Anerkennung zentral darauf ankommt, eine nachhaltige Zuverlässigkeit und Güte solcher Modelle sicherzustellen.

ZENTRALE RELEVANZ IN DER RISIKO- UND ERTRAGSSTEUERUNG



FESTLEGUNG VON MINDESTANFORDERUNGEN ZUR RISIKOKLASSIFIZIERUNG

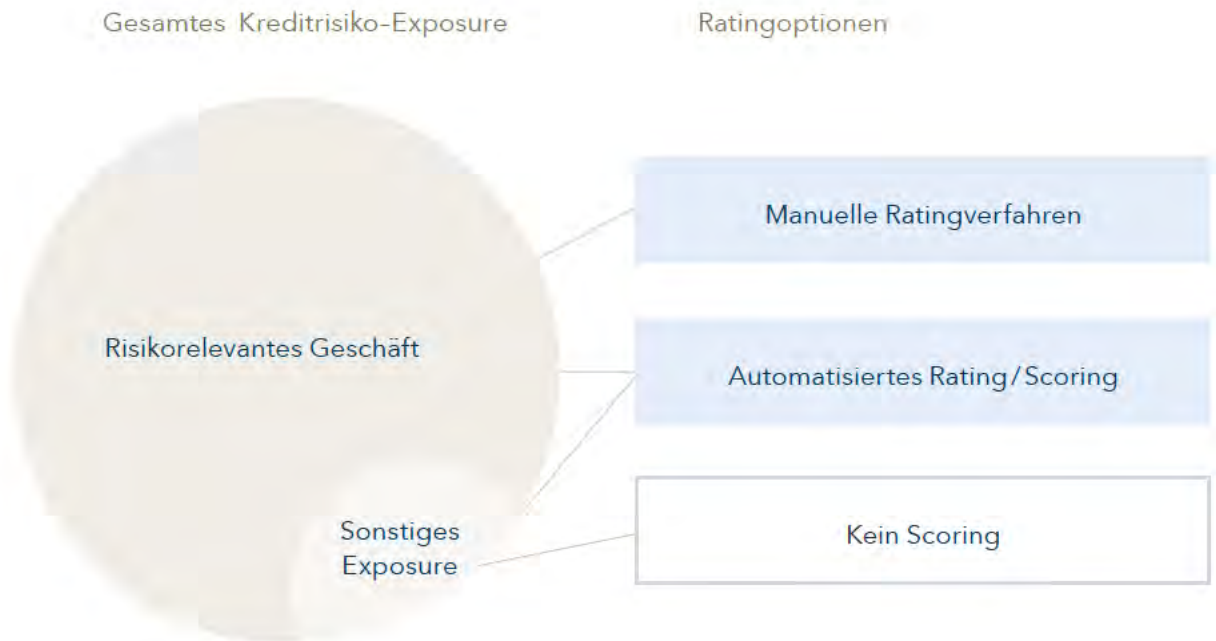
Die für die gesamte deutsche Kreditwirtschaft geltenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) enthalten eine Reihe von wichtigen Regelungen, die bei der Aufbau- und Prozessorganisation des Kreditgeschäfts zu beachten sind. Explizit erwähnt werden dabei Verfahren zur Früherkennung von Risiken sowie zur Risikoklassifizierung (MaRisk, BTO 1). Jedoch setzen sich die MaRisk, anders als die Capital Requirements Regulation (CRR), nur sehr rudimentär mit der Frage einer sachgerechten Ausgestaltung solcher Systeme auseinander, da vor allem prinzipienbasierte Vorgaben formuliert werden.

So sehen die MaRisk zum Beispiel vor, dass die Institute eine Differenzierung ihres Kreditgeschäfts

in Abhängigkeit vom jeweiligen Risikogehalt der Einzelgeschäfte vornehmen. Hierauf aufbauend ist sowohl bei der erstmaligen Kreditvergabe als auch im Rahmen der (turnus- oder anlassbezogenen) Überwachung zu entscheiden, welche Modelle zur Früherkennung und Risikoklassifizierung eingesetzt werden sollen. Für bestimmte, anhand von Größenkriterien festzulegende (risikoarme) Teilbereiche des Kreditgeschäfts ist darüber hinaus auch ein vollständiger Verzicht auf ein Rating/Scoring möglich.

Hieraus lässt sich die nachfolgend dargestellte Struktur ableiten, die in der Praxis in unterschiedlichen Ausprägungsformen beobachtet werden kann.

AUSGANGSLAGE



DIFFERENZIERUNG DES KREDITGESCHÄFTS NACH RISIKOGEHALT

Hierauf aufbauend ist eine Differenzierung unterschiedlich risikorelevanter Kreditprozesse möglich. Dies erlaubt eine deutliche Erhöhung des Wertbeitrags des Kreditgeschäfts für das einzelne Institut, da sich der Aufwand für die Kreditprüfung an dem Risikogehalt des einzelnen Engagements ausrichten lässt.

Über den Einsatz geeigneter Prognosemodelle muss dabei gewährleistet werden, dass die in den unterschiedlichen Teilprozessen zur Verfügung stehenden Informationen jeweils optimal verwertet werden können.



Eine sachgerechte Risikodifferenzierung erfordert den Einsatz geeigneter Ratingmodelle.

Ausgestaltung von Ratingsystemen

Die für Banken in der CRR kodifizierten Regeln für die Ausgestaltung interner Ratingmodelle gelten nicht nur für die Anerkennung im Rahmen des IRBA. Sie bilden vielmehr den Anforderungskatalog für sämtliche interne Ratingverfahren.

AUFSICHTSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN RATINGVERFAHREN

Kodifizierte Regeln für den Betrieb von Ratingsystemen finden sich in Deutschland grundsätzlich nur für solche Kreditinstitute, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (sog. IRBA) zur Kapitalunterlegung in der Säule I anstreben bzw. den IRBA fortlaufend erfüllen müssen. So widmet sich

in Kapitel 3 der CRR insbesondere der sechste Abschnitt den für Ratingsysteme zentralen Fragen zu Entwicklung, Anwendung und Validierung. Die nachfolgende Darstellung zeigt eine Auswahl der wichtigsten Regelungen zu internen Ratingsystemen in der CRR:



Zu verschiedenen Detailfragen hinsichtlich modelltheoretischer und prozessorganisatorischer Aspekte von Ratingsystemen (z. B. Default-Definition, Umfang der Validierung, Funktionstrennung der in den

Ratingprozess involvierten Parteien) wurden von der EBA zusätzliche Guidelines und technische Regulierungsstandards formuliert. Weitere Veröffentlichungen zu verschiedenen Aspekten sind zu erwarten.

ANWENDUNG DER CRR-VORSCHRIFTEN FÜR ALLE RATINGSYSTEME

Zwar sind es gerade deutsche Kreditinstitute, die sich für den IRBA im Rahmen der Säule I entschieden haben. Gleichwohl fällt die große Mehrheit aller Institute nicht direkt unter die oben genannten Regelungen der CRR, da sie den Kreditrisikostandardansatz (KSA) anwenden.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der bei diesen (KSA-) Kreditinstituten eingesetzten Ratingsysteme stellt sich damit aber die Frage, in welchem Umfang für sie die in der CRR kodifizierten Regelungen relevant sind. Besonders interessant ist diese Frage dabei unter dem Blickwinkel der jeweiligen Betriebsgrößen und Komplexität der Geschäftsmodelle dieser Kreditinstitute. In Ermangelung spezieller Normen liegt die Überlegung nahe, die in der CRR niedergelegten Regelungen unter Rückgriff auf das sog. Proportionalitätsprinzip auch für die Ratingsysteme dieser Institute anzuwenden.



Auch kleinere und mittelgroße
Institute müssen eine
umfassende Validierung
nachweisen können.

Das Proportionalitätsprinzip ist als Generalnorm in den EU-Verträgen fest verankert. Mit Blick auf die Anwendung für Kreditinstitute findet sich z. B. eine Konkretisierung in Artikel 74 (2) der Capital Requirements Directive (CRD) hinsichtlich der Ausgestaltung der internen Unternehmensführung. Demnach ist Art, Umfang und Komplexität der dem Geschäftsmodell und den Geschäften des Kreditinstituts innewohnenden Risiken in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Allerdings muss auch bei Anwendung des Proportionalitätsprinzips darauf geachtet werden, dass bestimmte wesentliche Elemente von Ratingsystemen stets in hinreichender Qualität vorhanden sind, um einen zuverlässigen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Einsatz von Ratingsystemen zu ermöglichen. Aus diesem Grund beziehen sich aufsichtsrechtliche Prüfungshandlungen zu Ratingsystemen auch bei kleineren Instituten regelmäßig auf die nachfolgenden wichtigen Elemente von Ratingsystemen:

- Validierung/Interne Governance: Sachgerechte Ausgestaltung der Überwachung des Rating-systems
- Use-Test-Anforderung: Einbindung der Rating-ergebnisse in die Steuerungsprozesse
- Ratingzuordnung: Sachgerechte Einsteuerung von Kreditnehmern zu Ratings
- Default-Definition: Sicherstellung der einheitlichen Auslegung und Anwendung
- Ratingsystem: Anforderungen an Design, Ausgestaltung und Dokumentation
- Risikoquantifizierung: Methodische Anforderungen an Ratingmodelle i. e. S.
- Datenpflege: Anforderungen an Datenqualität, Dokumentation und IT

Oftmals können zumindest einzelne dieser Punkte nicht vollumfänglich durch die Institute sichergestellt werden. Die nachfolgenden Beispiele zeigen zu den Themen „Anwendungsbereich“ und „Validierung“ von Ratingsystemen typische Problemstellungen auf, die häufig eine Überarbeitung der bisher eingesetzten Ratingverfahren notwendig machen.

BEISPIEL 1: ANWENDUNGSBEREICH DES RATINGMODELLS

Einsatz des „passenden“ Modells für gewerbliche Immobilienkreditnehmer

Häufig ist zu beobachten, dass die eingesetzten Ratingmodelle unter Risikogesichtspunkten für bestimmte Gruppen von Kreditnehmern nicht geeignet sind. Dies gilt z. B. für den Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierung:

Aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen, die für die Immobilienwirtschaft gelten, ist es hier zwingend erforderlich, neben allgemeinen Unternehmenskennziffern auch immobilienpezifische Kennzahlen und Fragestellungen bei der Bonitätsanalyse des Kreditnehmers zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird es meist auch notwendig sein, die im Besitz des Kreditnehmers stehenden (Wohn-/Gewerbe-) Immobilien selbst als relevante Risikoträger bei der Bonitätsanalyse zu berücksichtigen.

Der Einsatz eines generell auf Firmenkunden ausgerichteten Ratings ohne spezifischen Immobilienbezug greift hier regelmäßig zu kurz. Eine zuverlässige Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeiten für Immobilienkunden lässt sich nur erreichen, wenn dieser Immobilienbezug sowohl bei der Analyse des Kreditnehmers als auch bei der Bewertung der Objektseite im Ratingmodell hergestellt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich bei der Beurteilung von Immobilienkunden die für den Kreditexperten maßgebenden Risikofaktoren und Beurteilungsmaßstäbe auch im Rating wiederfinden. Dies gilt z.B. für die immobilienpezifische Kennziffer Loan-to-Value (LTV) oder die aus dem Cashflow der Immobilie abgeleitete Debt Service Cover Ratio (DSCR). Beide Größen müssen daher ein fester Bestandteil eines sachgerechten Ratingmodells für Immobilienkunden sein.

BEISPIEL 2: VALIDIERUNG DES RATINGMODELLS

Regelmäßige Validierung und Anpassung der Ratingmodelle erforderlich

Aufgrund der Dynamik der wirtschaftlichen Umfeldbedingungen sind regelmäßig auch die in Ratingmodelle einfließenden Risikofaktoren zu überprüfen. Die Beurteilung der Güte der eingesetzten Modelle ist daher für jedes Institut, unabhängig von seiner individuellen Betriebsgröße, von elementarer Wichtigkeit.

Konkret bedeutet dies, dass jedes Kreditinstitut mindestens jährlich eine Validierung seiner Ratingverfahren auf Basis eines angemessenen Validierungskonzepts vornehmen muss. Zielsetzungen sind hierbei insbesondere:

- die Schaffung einer vollständigen Transparenz über die Güte der Ratingfunktion und der in sie einfließenden Risikofaktoren und Gewichte sowie
- eine konsequente und willkürfreie Umsetzung der im Rahmen der Validierung getroffenen Feststellungen entlang der Vorgaben des Validierungskonzepts.

In der jüngeren aufsichtsrechtlichen Prüfungspraxis hat sich gezeigt, dass gerade auch kleinere und mittelgroße Institute mit Prüfungsfeststellungen zur Validierung konfrontiert wurden, sofern eine umfassende Überprüfung und Anpassung der verwendeten Ratingfunktionen nicht in dem erforderlichen Maße vorgenommen wurde.

Ratingsysteme und Datenpools

Ratingermittlungen auf Basis von Poolmodellen weisen entscheidende Vorteile gegenüber eigenentwickelten Modellen auf. Dabei ist besonders auf die Eignung der Poolfunktionen für das eigene Kreditportfolio zu achten.

RATINGMODELLIERUNG AUF DER BASIS VON DATENPOOLS

Ziel jeder Modellentwicklung ist eine zuverlässige Prognose zukünftiger Ereignisse. Für die Entwicklung von Ratingmodellen, die das Ausfallverhalten von Kreditnehmern abschätzen, muss hierzu auf in der Vergangenheit gesammelte Daten über Kreditnehmer bzw. Kreditnehmerausfälle zurückgegriffen werden. Häufig erfolgt die Modellentwicklung aus diesen Informationen mittels Regressionsanalysen. Dabei spielen sowohl die Datenverfügbarkeit als auch die Kombinatorik der theoretisch möglichen Risikofaktoren eine wichtige Rolle.

Sofern geeignete Daten nicht in ausreichender Anzahl bei einem Kreditinstitut vorliegen, bietet sich die Zusammenführung von Daten mehrerer Institute in einen gemeinsamen Datenpool an, um hieraus geeignete Modelle für alle Anwender abzuleiten. Der Vorteil solcher Datenpools liegt dabei auf der Hand: Aufgrund der relativ hohen Anzahl von Datenpunkten im Pool lassen sich für die Modellentwicklung regelmäßig deutlich stabilere Abhängigkeits- und Korrelationsmuster ableiten, als dies durch die einzelnen Institute möglich wäre.

Damit dies in der Praxis zuverlässig gelingen kann, müssen eine Reihe von Bedingungen für das Datenpooling erfüllt sein. Hierbei spielt der Betreiber des Datenpools eine herausragende Rolle.

Die Möglichkeit, Ratingmodelle auf Basis von Datenpools für die Steuerung von Kreditrisiken zu verwenden, ist im Rahmen der CRR fest verankert. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die in Pools gesammelten Daten hinreichend vergleichbar sind, um eine breite und zuverlässige Anwendbarkeit für die Nutzer von Ratingfunktionen gewährleisten zu können.

Aus den gesetzlichen Vorgaben lassen sich drei zentrale Kriterien ableiten, die als Voraussetzung für den Einsatz von auf Datenpools basierenden Ratingfunktionen erfüllt sein müssen:

- Festlegung von prozessualen Mindeststandards
- Überprüfung der Repräsentativität
- Validierung auf Pool- und Institutsebene

FESTLEGUNG VON PROZESSUALEN MINDESTSTANDARDS

Diese Standards betreffen zunächst Vorgaben, die die richtige Handhabung der Ratingfunktionen sicherstellen sollen. Denn die in der täglichen Praxis vorkommenden Ratinganlässe sind häufig so komplex, dass nur eine Orientierung an klaren und eindeutigen Erfassungsleitfäden eine homogene Anwendung der Ratingverfahren gewährleisten kann. Darüber hinaus sind pool einheitlich Regelungen zu treffen, um eine gleichbleibende Qualität der Daten im Pool sicherzustellen, z. B. bei der Ermittlung eines Kreditnehmersausfalls.

Daneben muss generell festgelegt werden, welche Qualitätsanforderungen erfüllt sein müssen, um Daten der Ratinganwender in den Datenpool aufnehmen zu können. Denn die praktische Erfahrung zeigt, dass es gerade zu Beginn der Nutzung eines neuen Ratingverfahrens noch zu Anwenderfehlern kommen kann, die sich negativ auf die Qualität im Datenpool auswirken würden.

Wichtig für eine erfolgreiche Datenpoollösung ist auch die Frage, wie der Poolbetreiber den Prozess der Validierung und Weiterentwicklung der auf den Datenpools entwickelten Ratingfunktionen organisiert. Entscheidend ist hier, einen Kreis von solchen Anwenderinstituten zu etablieren, die sowohl die Bereitschaft als auch die Fähigkeit besitzen, Verantwortung für den gesamten Datenpool zu übernehmen.

In diesem Kreis sind dann auf Poolebene Fragestellungen rund um die Bewertung der Ergebnisse aus der jährlichen Modellvalidierung und die hieraus ab-

zuleitenden Konsequenzen zu diskutieren, die zu einer mehr oder weniger umfangreichen Anpassung der Modelle führen können.

Zur Umsetzung der aufsichtsrechtlich geforderten Mindeststandards ist es hilfreich, wenn zwischen Ratingnutzern und Poolbetreiber eine wirkungsvolle Governance etabliert ist. Eine solche Governance sollte klare, einheitliche und verbindliche „Spielregeln“ enthalten, um die nachhaltige Qualität der Daten im Pool und damit letztlich der Ratingfunktionen selbst abzusichern.



Etablierung von „Spielregeln“ für die Zusammenarbeit von Anwendern und Poolbetreibern erforderlich.

ÜBERPRÜFUNG DER REPRÄSENTATIVITÄT

Ratingfunktionen, die auf der Basis von gepoolten Daten entwickelt wurden, liefern nur dann verlässliche Aussagen über das Ausfallverhalten, wenn die eigenen Kreditnehmer zum Anwendungsbereich des auf Basis von Pooldaten entwickelten Ratingverfahrens passen. Um dies sicherzustellen, muss regelmäßig ein entsprechender Nachweis zur Repräsentativität durch den (potenziellen) Nutzer erbracht werden. Ein solcher Repräsentativitätsnachweis umfasst sowohl

qualitative als auch quantitative Aspekte. Dabei geht es darum zu prüfen, inwieweit die Risikofaktoren, die in die Poolratingfunktionen eingeflossen sind, für die eigene Analyse und Beurteilung der Kreditwürdigkeit in dem relevanten Kundensegment passend bzw. von Relevanz sind.

Hierfür ist zunächst qualitativ zu bewerten, inwieweit das typische institutsindividuelle Entscheidungsver-

halten bei der Kreditvergabe zu den Ergebnissen des Poolmodells passt. Darüber hinaus müssen die kreditprozessualen Vorgaben und Standards inklusive der angewendeten Default-Definitionen mit den Annahmen des Poolmodells übereinstimmen. Ferner sind quantitative Vergleichsanalysen des Pool- und Institutsdatensatzes zu Kalibrierung, Trennschärfe und relevanten Strukturmerkmalen durchzuführen, wobei Abweichungen hinsichtlich Ursache und Materialität beurteilt werden müssen.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann erwartet werden, dass auch die Ratingergebnisse sachgerecht sind und vom Nutzer nachvollzogen und akzeptiert werden können.

Letztlich gilt es zu beachten, dass sich der Nachweis der Repräsentativität, anders als die unten beschriebene Beurteilung der Güte der Funktion im Rahmen der Validierung, nicht in einem streng mathematischen Sinne für die Zukunft eindeutig erbringen lässt. Die Nachweise von Validierung und Repräsentativität greifen daher als komplementäre Elemente für die Gesamtbeurteilung der Angemessenheit von Ratingverfahren ineinander:

Während die Validierung rückwärtsgewandt auf die vergangene Modellperformance eines definierten Zeitraums (in der Regel ein Jahr) ausgerichtet ist, dient

der Repräsentativitätsnachweis dem Blick nach vorne, um so z. B. mögliche Änderungen in der Geschäftsstrategie mit ihrer Wirkung auf die Messung von Ausfallrisiken frühzeitig beurteilen zu können.

Bei der Erstellung des Repräsentativitätsnachweises kann der Poolbetreiber wichtige Unterstützung leisten. Diese umfasst zunächst die Vorgabe eines einheitlichen Vorgehensmodells für die Durchführung des Repräsentativitätsnachweises. Daneben kann der Poolbetreiber Detailinformationen rund um das Poolmodell bereitstellen und bei Bedarf weitere nutzerspezifische Vergleichsdaten auf Pool- und Instituts-ebene zur Verfügung stellen.



Poolratingbetreiber leisten
Unterstützung bei aufsichts-
rechtlichen Fragestellungen.

VALIDIERUNG AUF POOL- UND INSTITUTSEBENE

Die Beurteilung der Modellgüte (Validierung) ist ein zentrales Element eines Risikomanagementsystems, da jedes noch so gute Modell nach Abschluss der Entwicklung der Gefahr ausgesetzt ist, aufgrund der Dynamik der Einflussfaktoren in der Realität an Stabilität und damit an Aussagekraft zu verlieren. Daher sind mindestens jährlich Validierungen aller eingesetzten Modelle vorzunehmen, um den Zeitpunkt, ab dem ein bestimmtes Modell nicht mehr funktioniert, möglichst exakt bestimmen zu können.

Grundsätzlich sind für die Validierung folgende Schritte zu durchlaufen:

- Generierung der Validierungsstichprobe (Datenaufbereitung und -qualitätssicherung)
- Deskriptive Datenanalyse inkl. Überprüfung der zeitlichen Stabilität der Risikofaktoren
- Überprüfung der Trennschärfe des Modells
- Überprüfung der Kalibrierung des Modells
- Statistische Überprüfung des Modellzusammenhangs
- Dokumentation
- Bewertung und Ableitung von Handlungsmaßnahmen

Daneben muss im Rahmen der Validierung auch geprüft werden, ob die der Validierung zugrunde liegenden Daten hinreichend „korrekt“ und damit aussagekräftig sind. Hierzu müssen geeignete Prozesse etabliert sein, um Anwenderfehler systematisch zu entdecken, die zu einer ungenügenden Datenqualität beitragen würden. Solche Analysen sind gerade bei Poolratingverfahren besonders wichtig, um über verschiedene Institute hinweg eine möglichst einheitliche Datenqualität erreichen zu können.

Für die Beurteilung von Ratingfunktionen, die auf der Basis von Datenpools entwickelt wurden, ist diese Analyse aus zwei unterschiedlichen Perspektiven vorzunehmen:

Zum einen ist zu prüfen, inwieweit sich die für den gesamten Datenpool entwickelte Funktion im Zeitablauf bewährt hat. Mit Blick auf sämtliche im Datenpool vorhandenen Rating- und Ausfallinformationen kann so beurteilt werden, ob die Ratingfunktion noch eine hinreichende Güte aufweist oder ob das Modell in bestimmten Teilaspekten oder umfassend angepasst bzw. weiterentwickelt werden muss.

Zum anderen ist – analog zur oben beschriebenen Herangehensweise für den Nachweis der Repräsentativität – durch die Nutzer der Ratingfunktion selbst zu beurteilen, ob die Ratingfunktion nicht nur auf Basis der Pooldaten gut funktioniert, sondern auch für den konkreten Anwendungsbereich des Instituts selbst.

Sofern sich aus der Bewertung der Validierungsergebnisse auf Poolebene ein Anpassungsbedarf ergibt, liegt es in der Verantwortung des Poolbetreibers, den hierfür erforderlichen Prozess für alle Nutzer der betreffenden Ratingfunktion zu koordinieren. Dieser Model-Change-Prozess ist dabei für IRBA-Banken von besonderer aufsichtsrechtlicher Relevanz und umfasst regelmäßig folgende Schritte:

- Dokumentation der geplanten Anpassungsmaßnahmen
- Bewertung der Wesentlichkeit der Modelländerung
- Erstellung von Auswirkungsstudien

Auf dieser Basis teilen die betreffenden IRBA-Banken den zuständigen Aufsichtsbehörden die geplanten Änderungen mit. Nach positiver Rückmeldung erfolgt die Umsetzung der Modelländerung für alle Poolteilnehmer.

Für den Fall, dass die Ratingfunktion auf Basis der Pooldaten gut funktioniert, sich aber aus der Perspektive eines einzelnen Nutzers ein Anpassungsbedarf ergibt, sollte gemeinsam mit dem Nutzer über geeignete Maßnahmen diskutiert werden. Das Lösungsspektrum reicht dabei von Anpassungen bei der Kalibrierung i. S. eines Sicherheitsaufschlags bis hin zu der Entwicklung einer individuellen Ratingfunktion.

Einsatz poolbasierter interner Ratingsysteme

Der Einsatz poolbasierter Ratingsysteme ist für alle Unternehmen interessant, die ihre Kreditrisiken professionell managen wollen und dabei häufig selbst nicht über eine ausreichend repräsentative Datengrundlage verfügen.

BEWÄHRTER EINSATZ BEI KREDITINSTITUTEN UND LEASINGGESELLSCHAFTEN

Aufgrund der Harmonisierung des europäischen Aufsichtsrechts gehören interne Ratingverfahren heute zum Standardrepertoire eines wirksamen Risikomanagements.

Die meisten Kreditinstitute in Europa wenden interne Ratingmodelle vornehmlich zur internen (Risiko-) Steuerung ihres Kreditgeschäfts an und greifen zur Ermittlung ihres regulatorischen Kapitalbedarfs auf den KSA zurück. Vor allem die unter unmittelbarer Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) stehenden Institute nutzen sehr häufig die Ergebnisse ihrer Ratingverfahren darüber hinaus auch im Rahmen des sog. IRB-Ansatzes für die Ermittlung ihres regulatorischen Kapitalbedarfs. Diese aus aufsichtsrechtlicher Sicht wichtige Differenzierung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die tatsächlichen Anforderungen an gut funktionierende Ratingsysteme in beiden Fällen kaum voneinander unterscheiden.

Mit Blick auf die Prüfung eines möglichen Einsatzes von poolbasierten Ratingsystemen sollte darauf geachtet werden, dass die Ratingmodelle ausdrücklich nach den für IRBA-Institute kodifizierten Standards entwickelt wurden. Denn sowohl unter Steuerungsgesichtspunkten als auch unter regulatorischen Aspekten kommt es auf die Zugrundelegung einer qua-

litativ hochwertigen Datenbasis für die Modellentwicklung an. Die für den IRBA festgelegten Regeln können hier als allgemein gültige Grundsätze für die Entwicklung und den Betrieb von internen Ratingsystemen angesehen werden, über die eine nachhaltig hohe Güte der Modelle sichergestellt werden kann.



Regelungen für IRBA
legen die Standards für alle
Ratingmodelle fest.

EINSATZPERSPEKTIVEN BEI VERSICHERUNGEN UND FONDSGESELLSCHAFTEN

Für Versicherungen und Fondsgesellschaften wird das Eingehen von Kreditrisiken im Rahmen ihrer Asset-Allokation aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds zunehmend interessant.

Einsatzperspektiven ergeben sich hier z. B. im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierung oder auch beim Ankauf von Schuldscheindarlehen mittelständischer Unternehmen.



Das anhaltende Niedrigzinsumfeld erhöht die Attraktivität des Kreditgeschäfts für Versicherer.

Daneben hat die fortschreitende Integration des europäischen Finanz- und Kapitalmarkts zu einer deutlichen Betonung der Frage nach einer sachgerechten Steuerung von Kreditrisiken im Kontext der Verwendung von externen Ratinginformationen der bekannten Ratingagenturen geführt. In der EU werden Ratingagenturen gemäß der Regulation on Credit Rating Agencies (CRA-Verordnung) geregelt und von der European Securities and Markets Authority (ESMA) überwacht. Ein wesentliches Ziel der CRA-Verordnung ist dabei, bei der Beurteilung von Kreditrisiken die Abhängigkeit von externen Ratings zu reduzieren.

Für Versicherungen und Fondsgesellschaften bedeutet dies, dass sie sich bei ihren Entscheidungen nicht mehr ausschließlich auf externe Ratings verlassen dürfen. Vielmehr sind sie verpflichtet, alle erforderlichen Informationsquellen zu nutzen, um externe Ratings – sofern überhaupt vorhanden – entsprechend plausibilisieren zu können. Hierzu sind regelmäßig zusätzliche interne Prozesse zur Ermittlung und Überprüfung der Bonität von Emittenten und Kreditnehmern zu implementieren. Des Weiteren ergeben sich analoge Anforderungen aus den OGAW- und AIFM-Richtlinien für Fondsgesellschaften hinsichtlich einer entsprechenden Anpassung der Prozesse im Risikomanagement.

Es kann erwartet werden, dass die Verwendung poolbasierter interner Ratingverfahren in bestimmten Konstellationen ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung dieser vom Gesetzgeber geforderten Plausibilisierung darstellt. Dies gilt z. B. für solche Assetklassen, bei denen aufgrund ihrer geringen Handelbarkeit und Liquidität eine Plausibilisierung der externen Ratings über Credit Spreads nur unzureichend möglich ist.

In diesen Fällen bieten die in der Kreditwirtschaft etablierten poolbasierten Ratingverfahren eine bewährte Möglichkeit, zu belastbaren Aussagen über die Bonität des Emittenten bzw. Kreditnehmers zu kommen.

Neben diesen unmittelbaren Vorzügen für die Risikosteuerung ergeben sich auch mittelbar Vorteile über die Möglichkeit der Verwendung von internen Ratings im Rahmen interner Modelle der Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus erleichtert der Einsatz interner Modelle den Dialog zwischen Versicherungen und Banken, etwa im Kontext von Konsortialkrediten oder auch beim Angebot von Kreditversicherungen.

EINSATZ IM FINANZ-UND RISIKOMANAGEMENT VON UNTERNEHMEN

Interne Ratingverfahren haben auch außerhalb der Finanzindustrie eine zunehmende Bedeutung erlangt. Für diese Entwicklung sind insbesondere folgende Gründe ausschlaggebend:

Während die Verwendung externer Bonitätsauskünfte oder einfacher selbstentwickelter Scorings für das Mengengeschäft geeignet ist, sind für Schätzungen von Ausfallwahrscheinlichkeiten bei größeren Debitoren analog zur Finanzindustrie komplexere interne Ratingmodelle heranzuziehen. Da der Aufbau einer eigenen Datenbasis als Grundlage für eine Ratingmodellentwicklung regelmäßig nicht in Frage kommen wird, stellen poolbasierte Ratingverfahren ein geeignetes Instrument für eine belastbare Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten dar.

Darüber hinaus gibt es eine steigende Zahl von Unternehmen, die bankübliche interne Ratingsysteme nutzen, um sich optimal auf ihren Dialog mit externen Finanzierungspartnern im Rahmen ihrer Kapital- und Finanzplanung vorbereiten zu können. Hier hat es

sich als sehr hilfreich erwiesen, die „Sicht der Bank“ beim internen Rating auf das eigene Unternehmen und seine finanzielle Lage antizipieren zu können. Konkret geht es darum zu verstehen, welche „harten“ und „weichen“ Risikofaktoren für die Bank bei der Bonitätsbeurteilung relevant sind und wie diese Faktoren zueinander im Verhältnis stehen.

Die Verwendung poolbasierter Ratingverfahren stellt daher nicht nur für die Unternehmensleitung selbst, sondern auch für ihren Berater (z. B. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) im Rahmen des sog. Rating Advisory ein wichtiges Instrument dar.

Schließlich müssen insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Rahmen der internationalen Bilanzierung (z. B. IFRS 9) zunehmend Schätzungen von Verlustszenarien in Zusammenhang mit Kreditrisiken bei der Forderungsbewertung vornehmen. Hierbei spielt die Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten ebenfalls eine zentrale Rolle.



In Unternehmen ist der Einsatz von Poolmodellen insbesondere für Debitoren mit hohem Beitrag zum Kreditrisiko sinnvoll. Daneben kommen Ratingmodelle bei der Anwendung von IFRS zum Einsatz.



EXPERTS FOR INTERNAL RATING SYSTEMS

Erfolgsfaktoren für unsere Kunden

- ▶ *Bewährte Ratingplattform mit umfassendem Anwendungsbereich*
- ▶ *Hohe aufsichtsrechtliche Akzeptanz*
- ▶ *Sicherung nachhaltiger Modellgüte durch hochprofessionelles Expertenteam*
- ▶ *Umfassende Serviceorientierung*

Aspekte erfolgreicher Zusammenarbeit

- ▶ *Einfache Integration in bestehende Kreditprozesse und Steuerungssysteme*
- ▶ *Klare „Spielregeln“ für die Zusammenarbeit im Datenpool*
- ▶ *Breitgefächelter Anwenderkreis*
- ▶ *Hervorragende Vernetzung innerhalb der Ratingcommunity*

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AIFM	Alternative Investment Fund Managers Directive
CRA	Regulation on Credit Rating Agencies
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
DSCR	Debt Service Cover Ratio
EBA	European Banking Authority
ESMA	European Securities and Markets Authority
EZB	Europäische Zentralbank
IFRS	International Financial Reporting Standards
IRBA	Internal Ratings Based Approach
KSA	Kreditrisikostandardansatz
LTV	Loan-to-Value
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere

IMPRESSUM

Herausgeber
CredaRate Solutions GmbH
Gladbacher Straße 14
50672 Köln

T +49 221 846468-00
F +49 221 846468-01
info@credarate.de
www.credarate.de

Stand
März 2019

Copyright

Diese Broschüre ist in all ihren Teilen urheberrechtlich geschützt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Vorträge und auszugsweise Veröffentlichungen. Jede Verwertung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der CredaRate Solutions GmbH gestattet.

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Layout

S3 Advertising GmbH & Co. KG, Düsseldorf
www.s3-advertising.com

CredaRate Solutions GmbH
Gladbacher Straße 14
50672 Köln

T +49 221 846468-00
F +49 221 846468-01
info@credarate.de
www.credarate.de

